

## **Forum A**

Leistungen zur Teilhabe und Prävention

### **- Stellungnahme -**

zum Diskussionsbeitrag Nr. 1/2005

("Kein Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln zum Schulbesuch gegen die gesetzliche Krankenversicherung bei bereits erfüllter Vollzeitschulpflicht")

**von Rechtsanwalt Dr. Herbert Demmel, München**

Dr. Demmel hat uns seine Stellungnahme zum Diskussionsbeitrag 1/2005 zur Veröffentlichung zugesandt, wofür wir uns herzlich bedanken. Er schließt sich den Ausführungen im vorgenannten Beitrag zur Hilfsmittelversorgung von Schülern an und stellt unter Aufbereitung bisheriger BSG-Rechtsprechung dar, dass auch das Grundbedürfnis nach Informationsgewinnung Berücksichtigung finden muss.

Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

**RA Dr. Herbert Demmel, München**

**Anschrift: Schulteweg 9, 80999 München**

**Tel: 089-8124918**

**E-Mail: [herbert.demmel@t-online.de](mailto:herbert.demmel@t-online.de)**

Der Kritik von Johannes Reimann im Diskussionsbeitrag 1 2005 Forum A „Leistungen zur Teilhabe und Prävention“ am Urteil des BSG vom 22. Juli 2004 - B 3 KR 13/03 R stimme ich voll zu.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass es bei der Gewinnung eines geistigen Freiraums als Grundbedürfnis des Alltags nicht nur um den Erwerb eines grundlegenden Allgemeinwissens im Rahmen der Schulpflicht geht, wobei das Hilfsmittel (Notebook mit Erkennungs- und Umsetzungssoftware, Sprachausgabe und Braillezeile) der Kommunikation zwischen Schüler und Lehrer dient.

Dieses Hilfsmittel ist auch zur Befriedigung des Grundbedürfnisses auf Informationsgewinnung notwendig. Auch die Informationsgewinnung dient der Erlangung eines geistigen Freiraums.

Dass ein Schüler der Gymnasialstufe auch nach Vollendung der Schulpflicht ein erhebliches Informationsbedürfnis hat, kann wohl unterstellt werden. Das Informationsbedürfnis ist umfassend und kann nicht durch die Bildungsinhalte, die durch die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht vermittelt werden sollen, begrenzt werden. Einen umfassenden Informationsbedarf hat das BSG bereits in seinen Urteilen zum Lese-Sprechgerät vom 23. August 1995 festgestellt (vgl. Urteil des BSG 3 RK 7/95 = SozR 3-2500 § 33 Nr. 16). Dort stellt das BSG fest: „Der Informationsbedarf eines Blinden rechtfertigt die Versorgung mit einem Lese-Sprechgerät nicht nur in wenigen Ausnahmefällen eines außerordentlich hohen Lesebedarfs, etwa im Zusammenhang mit dem Besuch eines Gymnasiums oder eines Studiums.“ Das BSG stellt weiter fest: „Dem Informationsbedürfnis ist indes - allerdings begrenzt durch eine Nutzen-Kosten-Betrachtung, ... - in einem umfassenderen Sinne Rechnung zu tragen. Es genügt, dass ein Informationsbedarf im Rahmen einer normalen Lebensführung auftritt.“ Der Schulbesuch über die Schulpflicht hinaus dürfte durchaus zu einer normalen Lebensführung gehören. Eine inhaltliche Begrenzung der Informationen verstieße gegen das Grundrecht auf Information (Art. 5 GG), worauf das BSG in den Entscheidungen zum Lese-Sprechgerät vom 23. August 1995 ausdrücklich hinweist.

Das Grundbedürfnis einer umfassenden Information hat das BSG mit Urteil vom 16.04.1998 - B 3 KR 6/97 R - SozR 3-2500 § 33 Nr. 26 bekräftigt. In diesem Urteil wurde die gesetzliche Krankenkasse verpflichtet, den blinden Kläger zusätzlich zu seinem Lese-Sprechgerät mit einer Braillezeile auszustatten. In diesem Urteil stellt das BSG fest, dass „das Grundbedürfnis auf Information in engem Zusammenhang mit dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben einschließlich der Schaffung eines eigenen geistigen Freiraums und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben steht. Die Information ist für Persönlichkeitsentfaltung und Allgemeinbildung von elementarer Bedeutung. Informationsbedarf und -möglichkeiten nehmen in der modernen Gesellschaft ständig und in steigendem

Maße zu, wobei immer wieder neue qualitative Stufen erreicht werden (Beispiel: Internet). Diesem Informationsbedürfnis ist in einem umfassenden Sinne Rechnung zu tragen ...“. An dieser Auffassung hält das BSG auch in seinem Urteil vom 21. 11. 2002 – B 3 KR 4/02 R = RegNr. 25997 (BSG-intern) fest. Es hat zwar den Anspruch des Klägers, eines blinden Spätaussiedlers, auf Ausstattung mit einer Braillezeile zum besseren Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift abgelehnt, weil es dazu ausreichend Literatur in Brailleschrift gäbe und deshalb die Braillezeile nicht notwendig sei. Im übrigen hat das BSG das positive Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 21. November 2001 - L 2 KR 8/01 – aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen, weil Feststellungen dazu fehlten, ob die Braillezeile wegen des technischen Fortschritt der Lese-Sprechgeräte seit Mitte der 90er Jahre für die Lesebedürfnisse des Klägers nicht mehr erforderlich sei.

Im Urteil vom 22. Juli 2004 - B 3 KR 13/03 R – ist das BSG auf das Problem des Informationsbedarfs überhaupt nicht eingegangen. Er hätte bei einem blinden Schüler der Oberstufe eines Gymnasiums bejaht werden müssen.

Geprüft hätte die Erforderlichkeit der begehrten Ausstattung werden müssen (§ 12 SGB V). Wegen der zu lesenden und zu bearbeitenden Texte wäre eine entsprechende behinderungsbedingte Zusatzausstattung zum Notebook, insbesondere Erkennungssoftware, Umsetzungssoftware, Sprachausgabe und Braillezeile zu bejahen. Für den Besuch eines Gymnasiums sind Texte mit Tabellen sowie fremdsprachliche Texte erforderlich. Ein reines Lese-Sprechgerät reicht zu ihrer Bewältigung nicht aus.

Befremdlich ist auch die Feststellung des BSG, wonach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht verletzt sei, weil sich die Benachteiligung aus der Behinderung des Klägers und nicht aus der Versagung des Hilfsmittels ergebe. Durch Art. 3. Abs. 3 S. 2 sollen behinderte Menschen gegen Benachteiligungen geschützt werden. Es liegt also immer eine Behinderung zu Grunde. Sie kann dann zu leicht als die Ursache der Benachteiligung aufgefasst werden. Der Schutz, den Art. 3. Abs. 3 S. 2 gewähren will, läuft dann ins Leere.

Zum Verfasser:

Dr. Demmel war neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt viele Jahre Landesgeschäftsführer des Bayrischen Blindenbundes und hat in zahlreichen Veröffentlichungen zu rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft Stellung bezogen.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--